

verabschiedet.⁸⁰ Diese beiden Menschenrechtskonventionen sind eine Weiterentwicklung und Präzisierung der Deklaration von 1948. Ihre Vorzüge gegenüber der Deklaration sind unverkennbar:

Erstens: Die Menschenrechtskonventionen sollen es erstmalig als geltendes Völkerrecht ermöglichen, daß jeder Mensch das in der Charta der Vereinten Nationen verkündete Selbstbestimmungsrecht des Volkes als ein grundlegendes Menschenrecht nutzen kann. Jeder soll zu dessen Verwirklichung beitragen, indem er die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte dieser Konventionen in der betreffenden Gesellschaft in Anspruch nimmt und um ihre Sicherung durch die Gesellschaft und den Staat kämpft.

Zweitens: In den Menschenrechtskonventionen wird die Erhaltung des Friedens als die elementare Voraussetzung für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit betrachtet.

Drittens: Die in den Konventionen geregelten Menschenrechte richten sich eindeutig gegen die extremen Formen monopolkapitalistischer Diktatur, gegen Faschismus, Revanchismus und Militarismus.

Viertens: In den Menschenrechtskonventionen wird auf die Regelung des Eigentums als Menschenrecht verzichtet. Damit wird den bourgeoisen Grundrechtskatalogen und -demagogen nicht gefolgt, die seit eh und je das Privateigentum für heilig und unantastbar erklären und damit die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen unter den Schutz des bürgerlichen Klassenstaates und -rechts stellen.

Fünftens: Die einstimmig beschlossenen Menschenrechtskonventionen sind schließlich auch deshalb ein Fortschritt gegenüber der Deklaration von 1948, weil sie innerstaatlich verbindliches Recht für alle Staaten werden können.

Mit diesen Wirkungsrichtungen der beiden UNO-Konventionen stimmt der Inhalt der Verfassung der DDR und der Grundrechte überein. Die Verfassungswirklichkeit ist von den dort verankerten humanistischen Maximen geprägt.

1968 hatte der Staatsrat erklärt, daß die DDR bereit seit, den beiden UNO-Konventionen als souveräner und gleichberechtigter Partner beizutreten. Der Beitritt wurde der DDR jedoch zunächst durch eine von den USA inspirierte diskriminierende Beitrittsklausel in beiden Konventionen verwehrt. Nachdem die diplomatische Blockade durchbrochen und die diskriminierende Beitrittsklausel überwunden war, konnte die DDR den beiden Menschenrechtskonventionen und weiteren bedeutsamen Menschenrechtsdokumenten der UNO beitreten.⁸¹

80 Vgl. GBl. II 1974 S. 57 ff. und S. 105 ff. Vgl. auch Völkerrecht - Dokumente — Teil 2, Berlin 1973, S. 893 ff. und 922 ff. Die dort veröffentlichten Konventionen werden im folgenden kurz als „Menschenrechtskonventionen“ bezeichnet.

81 So z. B. der Charta der Vereinten Nationen, GBl. II 1973 S. 145 ff., der Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen vom 14.12. 1960, GBl. II 1973 S. 121 ff., der Internationalen Konvention vom 7. 3.1966 über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, GBl. II 1974 S. 129 ff., der Konvention vom 20.12.1952 über die politischen Rechte der Frau, GBl. II 1974 S. 161 ff., der Konvention vom 26.11.1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, GBl. II 1974 S. 185 ff., der Konvention vom 20. 2. 1957 über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau, GBl. II 1974 S. 349 ff.